



# HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2005

*Dem  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU**

**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag  
über die Vergabe von Studienplätzen**

**Drucksache 16/3634**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Das Vorblatt wird wie folgt geändert:

1. Buchst. E Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

- "5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden:

Die Durchführung der Auswahlverfahren kann bei den Hochschulen zu einem zusätzlichen sächlichen und personellen Mehraufwand führen, dessen Umfang im Wesentlichen von der jeweiligen Ausgestaltung der Auswahlverfahren abhängt. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen Kosten strebt die Landesregierung an, bei der Evaluierung der leistungsbezogenen Mittelzuweisung (LOMZ) diesen Mehraufwand als Parameter bei der Festsetzung der Clusterpreise der LOMZ zu berücksichtigen."

II. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Hochschulen legen durch Satzung die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrags und für nicht einbezogene Studiengänge nach Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrags fest."

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 ist zu treffen

1. zu 70 vom Hundert ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. zu 30 vom Hundert aufgrund einer Verbindung von nachstehenden Maßstäben, die durch Satzung der Hochschule näher zu bestimmen sind:
  - nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
  - nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung oder früheren Zeugnissen der Qualifikationsphase aus-

gewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,

- nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
  - nach dem Ergebnis von Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
  - nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll,
  - nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
3. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass für hochschulzugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 2. Nr. 4. HHG mindestens 0,2 vom Hundert der jährlichen Aufnahmekapazität zur Verfügung steht."

3. Nach § 7 Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Es findet eine kontinuierliche Evaluation des Gesetzes statt. Einzelheiten zu der kontinuierlichen Evaluierung werden durch eine Vereinbarung der Hochschulen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt. Nach vier Jahren wird ein Gesamtbericht über die Evaluierung vorgelegt."

Wiesbaden, 19. April 2005

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Walter**